

platzes (Die Rolle der Arbeiterklasse . . . S., 9) legen dafür Zeugnis ab (s. Rz. 15-19 zu Art. 20, Erl. zu Art. 24).

Es kann freilich nicht übersehen werden, daß es die Führung der marxistisch-leninistischen Partei auch in der Hand hat, die immanente Beschränkung der Grundrechte zu lockern, wenn sie das will. Eine solche Entwicklung, die von der Verfassung gedeckt wäre, würde den Freiheitsraum der Bürger erweitern. Die Ansicht Ernst Richerts (Macht ohne Mandat), sie müsse solches tun, »wenn bis dato gesetzte mittelfristige Ziele (dahingehend gedeutete gesellschaftliche Erfordernisse) sich als nicht mehr mit unübersehbaren individuellen und kollektiven Interessen der Bürgerschaft vereinbar erweisen oder wenn der Präferenzkatalog der Erfordernisse sehr gravierend korrekturbedürftig wird«, mag langfristig zutreffen. In der gegenwärtigen Phase der Entwicklung ist ein derartiger Optimismus in dessen spekulativ. Die These von Klaus Sorgenicht, der unter Berufung auf Kurt Hager (Sekretär des ZK der SED) schrieb, der sozialistische Staat gewähre der Persönlichkeit umfassende Rechte und Freiheiten, deren Grenzen nur dort gezogen seien, wo ihre Überschreitung die Interessen der sozialistischen Gesellschaft schädige (Oktoberrevolution und Menschlichkeit, S. 1115), hat keine Änderung der Situation gebracht. Denn was die Interessen der sozialistischen Gesellschaft in der DDR sind, bestimmt unverändert die Führung der SED in einem für die Freiheit der Bürger restriktiven Sinne.

- 15 d) Trotz der Immanenz der Beschränkungen werden diese zuweilen in der Formulierung der einzelnen Grundrechte ausgedrückt. Dabei werden Wendungen wie »den Grundsätzen der Verfassung gemäß« (Art. 27 - Meinungsfreiheit), »im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung« (Art. 28 - Versammlungsfreiheit), »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung« (Art. 29 - Vereinigungsfreiheit) verwendet. In bezug auf andere Grundrechte, etwa bei der Gewissens- und Glaubensfreiheit (Art. 20 Abs. 1 Satz 2), fehlt eine solche Formel, ohne daß sich an der! Beschränkung etwas änderte. Bezüglich der Garantie für die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und der Freiheit des Bürgers (Art. 30 Abs. 1) werden dagegen die zulässigen Beschränkungen im Abs. 2 präzisiert (s. Rz. 9-42 zu Art. 30).

Im übrigen ergibt sich der Umfang der Beschränkungen vielfach aus der einfachen Gesetzgebung. Aus ihr ist vor allem zu entnehmen, wie Inhalt und Umfang der sozialistischen Grundrechte interpretiert werden.

- 16 e) Als Rechte auf Mitgestaltung in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung können die sozialistischen Grundrechte nur den Mitgliedern einer konkreten Gesellschaft zustehen, nicht aber den Menschen schlechthin. Sie sind daher als »Bürgerrechte«, nicht als »Menschenrechte« konzipiert.

Soweit den Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen Rechtspositionen eingeräumt werden, können diese nicht aus dem Recht auf Mitgestaltung hergeleitet werden. Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 194) liegt es in der internationalistischen Haltung der DDR begründet, daß sie im wesentlichen auch den Bürgern anderer Staaten und Staatenlosen, die sich in der DDR aufhalten, die Grundrechte und Grundfreiheiten gewährt. Normativ bestimmt § 4 Satz 1 des Ausländergesetzes vom 28. 6. 1973 <sup>3</sup>, daß Ausländer, die sich in der DDR aufhalten, die gleichen Rechte - soweit diese nicht an die

<sup>3</sup> Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik - Ausländergesetz - vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 149).